



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Verbundetat 2021			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2021/0197	19.11.2021	14

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	29.11.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	03.12.2021	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	07.12.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2021 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2022 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2022), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2022 zu ermöglichen. Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2022 soll der endgültige Verbundetat 2022 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2021 (Stand: Dez 2021) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

1. Grundsätzliches

Der Verbundetat 2021 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge, Betriebsleistungen und Verwendung der zweckgebundenen Mittel der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wie sie der VRR AöR zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (hier-von ausgenommen sind Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben). Weiterhin basiert der vorliegende Verbundetat auf den Alternativenwahlen der Aufgabenträger zur ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Die vorliegenden Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche sind in den Tabellen 1 und 2 der **Anlage 1** dieser Vorlage in der Spalte 12 „§§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags-, Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung durch die VRR AöR.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie werden die bisher geleisteten Raten für das Jahr 2021 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2021 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2021 (Stand Dez 2021) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Wie bereits in den letzten Jahren erfolgt, wird aus Praktikabilitätsgründen mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2022 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2021 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2022 - wie bisher - gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis von 25% des endgültigen Verbundetats 2021 erfolgen. Die darauffolgenden Abschläge werden sich dann - wie bisher - nach dem endgültigen Verbundetat 2022 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2022 vorgelegt werden soll.

2. Sondersituation Corona-Pandemie

Zum Ausgleich von Schäden der Verkehrsunternehmen im ÖPNV (= ÖSPV und SPNV) im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährt das Land NRW nach Maßgabe des Erlasses vom 09. Juni 2021 (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2021) auch für das Jahr 2021 Billigkeitsleistungen.

Mit Schreiben vom 05. Juli 2021 wurde für das Jahr 2021 in einem ersten Schritt ein Ausgleich in Höhe von 97,194 Mio. € gewährt. Dies entspricht 60 % der auf Basis im Jahr 2020 vorläufig ausgezahlten Billigkeitsleistungen.

Der Datenstand des vorliegenden Verbundetat 2021 beruht auf der Planung bzw. der Abfrage im Herbst 2020. Zu diesem Zeitpunkt war die Entwicklung in Zusammenhang mit Covid-19 sowie die noch ausstehende Entscheidung seitens des Landes NRW bezüglich der Ausreichung von Billigkeitsleistungen noch nicht abschätzbar. Angesichts dieser Unwägbarkeiten, wurde die für den ersten Sitzungsblock des Jahres 2021 turnusmäßig geplante Beschlussvorlage zum Verbundetat 2021 auf den Dezember-Sitzungsblock 2021 verschoben.

Basierend auf der Planung der Verkehrsunternehmen mit Datenstand Herbst 2020 wird in **Anlage 1** (Spalten 10 und 11) der Finanzierungsbedarf mit und ohne Billigkeitsleistungen je Verkehrsunternehmen bzw. je Gebietskörperschaft gezeigt. Daneben wird der im Lokalen Anhörungsgespräch vereinbarte Finanzierungsbetrag ausgewiesen.

Da bereits der Verbundetat 2020 von den Unsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie geprägt war und eine Vergleichbarkeit der Plan-Jahre 2020 und 2021 nicht gegeben ist, wird in diesem Verbundetat auf eine Darstellung der Unternehmensdaten (Anlage 2) verzichtet.